

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Dienstinstruktion der für die Großherzoglichen Domanialwaldungen angestellten Beiförster**

**Baden**

**Karlsruhe, 1834**

§2: Verbindlichkeit des Beiförsters im Bezug auf Wohnort und  
Dienstgebäude

[urn:nbn:de:bsz:31-65124](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-65124)

---

## Dienstplichten des Beiförsters im Allgemeinen.

### 1.

Der Beiförster soll im Dienste thätig sein, einen moralisch guten Lebenswandel führen — und durch ein anständiges Betragen in und außer dem Dienste sich die allgemeine Achtung zu erwerben suchen.

In Beziehung auf seinen Dienst soll er alles dasjenige erfüllen, wozu ihn gegenwärtige Instruktion anweist.

Verbindlichkeit des Beiförsters in Bezug auf Wohnort und Dienstgebäude.

### 2.

Der Beiförster hat seinen Wohnsitz an dem ihm bezeichneten Orte zu nehmen.

Ohne Genehmigung der Direktion der Forst-  
domänen und Bergwerke darf er denselben nicht verändern.